

	Bekanntmachung	 Stadt Ibbenbüren Der Bürgermeister
---	-----------------------	---

Bereitstellungsdatum: 23. Dezember 2023
--

Benutzungs- und Gebührensatzung für städtische Unterkünfte für Geflüchtete, Spätaussiedler und Wohnungslose

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666) zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV.NRW.S.490) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen (KAG NRW) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. April 2023 (GV NRW S. 233) hat der Rat der Stadt Ibbenbüren in seiner Sitzung am 15.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtungen

(1) Die Stadt Ibbenbüren unterhält zur vorübergehenden Unterbringung

- a) von ausländischen Flüchtlingen gem. § 2 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahmen ausländischer Flüchtlinge (FlüAG) vom 28.02.2003 (GV.NRW S.93) in der jeweils geltenden Fassung und
- b) von ausländischen Flüchtlingen, die Leistungen nach dem SGB II oder dem SGB XII erhalten,
- c) von neu eingewanderten Personen im Sinne der §§ 14,15 Teilhabe und Integrationsgesetz NRW (TIntG),
- d) von Obdachlosen, die gem. § 14 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) vom 13.05.1980 (GV.NRW S. 528) in der jeweils geltenden Fassung unterzubringen sind,

Übergangswohnheime und Wohnungen bzw. Zimmer in Wohnungen - nachfolgende Unterkünfte genannt - als öffentliche Einrichtungen.

Die Unterkünfte befinden sich in verschiedenen Stadtteilen. Es handelt sich um Häuser verschiedener Größe, in denen sich mehrere Wohneinheiten verschiedener Größe befinden.

(2) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich.

§ 2 Unterkünfte

- (1) Welche Unterkünfte diesem Zweck dienen, bestimmt der Bürgermeister. Der Bürgermeister kann durch schriftliche Festlegung Objekte streichen oder weitere in den Bestand aufnehmen. Der aktuelle Bestand ist dieser Satzung als Anlage beigefügt.
- (2) Darüber hinaus gilt diese Satzung auch für Wohnungen, die den Personengruppen nach § 1 Absatz 1, a) zum Zweck der Verhinderung oder Beseitigung der Wohnungslosigkeit zugewiesen wurden und die sich nicht in einer Unterkunft nach Absatz 1 befinden. Auch diese Wohnungen gelten soweit und solange Personen durch Ordnungsverfügung in diese Wohnungen zugewiesen wurden als Unterkünfte im Sinne dieser Satzung.

§ 3 Benutzungsverhältnis

- (1) Die Unterkunft dient der Verhinderung oder Beseitigung der Wohnungslosigkeit und der vorübergehenden, nicht dauerhaften Unterbringung der Personengruppen nach § 1.
- (2) Über die Belegung der Unterkünfte entscheidet die Stadt Ibbenbüren nach pflichtgemäßem Ermessen. Sie ist berechtigt, im Rahmen der Kapazitäten unter der Sicherung einer geordneten Unterbringung bestimmte Wohnräume nach Art, Größe und Lage zuzuweisen.
Ein Anspruch auf eine Zuweisung einer bestimmten Unterkunft oder auf ein Verbleiben in einer bestimmten Unterkunft besteht nicht.
- (3) Der Bürgermeister erlässt eine Hausordnung, die Näheres zur Benutzung, zum Hausrecht und zur Ordnung in den Unterkünften regelt.
- (4) Der Wohnraum in der Unterkunft wird durch schriftlichen Bescheid zugewiesen. Die Zuweisung erfolgt jederzeit widerruflich. Mit dem Widerruf erlischt das Recht auf Benutzung des zugewiesenen Wohnraums. Den nutzungsberechtigten Personen kann jederzeit das Recht für die Benutzung der Unterkunft widerrufen bzw. ihnen können andere Unterkünfte zugewiesen werden. Dies gilt insbesondere
 - a) wenn Räumlichkeiten für dringendere Fälle in Anspruch genommen werden müssen
 - b) bei Missachtung des Hausfriedens oder Verstoß gegen die Bestimmungen der Hausordnung oder dieser Satzung oder
 - c) bei Standortveränderungen der Unterkünfte oder
 - d) wenn die Belegungsdichte verändert werden soll oder
 - e) wenn das Asylverfahren abgeschlossen ist oder
 - f) wenn trotz schriftlicher Aufforderung mit Fristsetzung keine ausreichenden Bemühungen zur aktiven Wohnungssuche vorliegen oder
 - g) wenn zumutbare Alternativen auf dem regulären Wohnungsmarkt zur Verfügung stehen oder
 - h) wenn die Benutzungsgebühren nach § 4 nicht gezahlt werden.

§ 4 Benutzungsgebühren

- (1) Die Stadt Ibbenbüren erhebt für die Benutzung der in § 2 genannten Unterkünfte Benutzungsgebühren. Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühr sowie der Betriebskosten ist der Personenmaßstab der durchschnittlichen Belegung sowie die auf Grundlage der kalkulierten Gesamtkosten aller Unterkünfte ermittelten Kosten.
- (2) Die Benutzungsgebühr beträgt pro Person und Kalendermonat 354,57 Euro.
- (3) Werden neue Unterkünfte nach Inkrafttreten dieser Satzung in den Bestand gem. § 2 Abs. 2 aufgenommen, bleibt der angesetzte Kalkulationszeitraum gem. § 6 Abs. 2 KAG sowie innerhalb des Kalkulationszeitraumes die Höhe der Benutzungsgebühr gem. Abs. 2 hiervor unberührt.
- (4) Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tag an, ab dem der gebührenpflichtigen Person die Unterkunft zugewiesen wurde. Das Benutzungsverhältnis und die Gebührenpflicht enden mit dem Tag der Übergabe und Abnahme der zugewiesenen Unterkunft an die Beschäftigten der Stadt Ibbenbüren. Eine vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Verpflichtung zur Gebührenzahlung.
- (5) Die Benutzungsgebühr ist jeweils monatlich, spätestens bis zum dritten Werktag eines jeden Monats an die Stadtkasse der Stadt Ibbenbüren zu entrichten.
Bei Einzug in die Unterkunft und bei Auszug aus der Unterkunft erfolgt eine taggenaue Berechnung der Kosten. Ein Tag wird mit 1/30 der Monatsgebühr berechnet, Einzugs- und Auszugstag werden jeweils als voller Tag berechnet. Überzahlungen insbesondere bei Auszug sind auszugleichen.

§ 5 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldnerinnen und Gebührenschuldner sind die Benutzerinnen und Benutzer der Unterkünfte.
- (2) Nutzen mehrere Familien- oder Haushaltsangehörige Wohnraum gemeinsam, so haften sie als Gesamtschuldner gem. § 12 Abs.1 Nr. 2 b KAG NRW i.V.m. § 44 Abs. 1 Abgabenordnung.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für städtische Unterkünfte für Wohnungslose der Stadt Ibbenbüren vom 21.Juni 1999 in der Fassung vom 08.Januar 2001 außer Kraft.

Anlage

Folgend aufgeführte Häuser werden für den Bereich:

Soziale Einrichtungen für Wohnungslose entsprechend § 1 Absatz 1 d) der Satzung: Produkt: 05.374.01.1 gewidmet:

Alpenstraße

Laggenbecker Straße

Werthmühlenstraße (Türmchen)

Folgend aufgeführte Häuser werden dem Bereich:

Soziale Einrichtungen für Aussiedler entsprechend § 1 Absatz 1 c) der Satzung: Produkt: 05.375.01.1 gewidmet:

Haselnußweg

Folgend aufgeführte Häuser werden dem Bereich:

Soziale Einrichtungen für Flüchtlinge/ Asylsuchende entsprechend § 1 Absatz 1 a) und b) der Satzung: Produkt: 05.375.01.2 gewidmet:

Alte Bockradener Straße

Am Winterhügel

Arenbergstraße

Bekassinenweg

Klosterstraße

Oeynhausensstraße

Oststraße

Püßelbürener Damm

Werthmühlenstraße

Wilhelmstraße

B e k a n n t m a c h u n g s a n o r d n u n g

Die vorstehende Satzung der Stadt Ibbenbüren wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV NRW S. 490), eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der

Benutzungs- und Gebührensatzung für städtische Unterkünfte für Geflüchtete, Spätaussiedler und Wohnungslose vom 18. Dezember 2023

nach Ablauf von sechs Monaten seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ibbenbüren, 18. Dezember 2023

Stadt Ibbenbüren
Der Bürgermeister
gez.
Dr. Schrameyer